



Schule Rüfenach

Reglement über die Subventionierung des Instrumentalunterrichts der Schule Rüfenach

Ziel

Die Gemeinde unterstützt die Freude an der Musik.

Aus diesem Grund subventioniert die Gemeinde die Kosten des Musikunterrichts. Unterstützung erhält jedes Rüfenacher Schulkind während seiner obligatorischen Schulzeit in Rüfenach, sofern es nicht schon von einer dritten Seite Subventionen erhält.

Organisation

Der Musikunterricht ist ein Teil der Schule Rüfenach und untersteht der Schulpflege.

Finanzielle Bestimmungen

Der Instrumentalunterricht wird primär durch die Eltern finanziert. Die Gemeinde subventioniert jedoch die Musikunterrichtskosten der Schüler aus der Gemeinde.

Subventionierung durch die Gemeinde

Der Subventionierungsansatz richtet sich nach dem Reineinkommen der Eltern gemäss Ziffer 20 der letzten, definitiven Steuerveranlagung (Nettoeinkommen vor Kinderabzügen).

Quellenbesteuerte erhalten ihre Subvention gemäss dem ausgewiesenen Vorjahreseinkommen, vermindert um 5%. Zusammen mit dem Subventionsgesuch sind Lohnausweise beider Elternteile einzureichen.

Reineinkommen in SFr.	Ansätze
0 - 30`000.--	80%
30`001 – 40`000	70%
40`001 -- 50`000	60%
50`001 – 60`000	40%
60`001 – 85`000	33%
85`001 – 95`000	25%
95`000 – offen	keine

Geschwister profitieren von zusätzlichen 15% Rabatt

Wird das budgetierte Kostendach überschritten, kann die Schulpflege die Subventionsansätze kürzen.

Pro Kind wird nur ein Instrument subventioniert. Der Besuch von andern Musikschulen wird nicht angerechnet oder subventioniert.

Subventioniert wird die vom Schüler individuell bezogene Lektionsdauer, maximal eine Wochenstunde (= 50 Minuten). Die maximalen Stundensätze dürfen nicht höher als die Stundensätze gemäss kantonalem Lehrerbesoldungsdekret für Instrumentallehrer sein.

Abrechnung mit der Gemeinde

Die Eltern reichen pro Semester die bezahlten Originalrechnungen mit einem Gesuch beim Schulsekretariat Rüfenach, z. H. des zuständigen Schulpflegemitgliedes, ein. Für das 1. Semester müssen die Rechnungen mit Gesuch bis spätestens Ende Februar, für das 2. Semester bis Ende August, bei der Schulpflege vorliegen. Später eingereichte Rechnungen werden nicht subventioniert. Die eingereichten Gesuche werden von der Schulpflege kontrolliert. Pro Kind ist je ein separates Gesuch einzureichen. Die Gesuchsformulare können über den/die Lehrer/in oder beim Schulsekretariat bezogen werden. Quellenbesteuerte Eltern haben die Lohnausweise für das vorhergehende Jahr direkt der Finanzverwaltung Rüfenach einzureichen.

Die Rückerstattung erfolgt durch die Finanzverwaltung Rüfenach.

Von Gemeinderat und Schulpflege beschlossen am 15. Mai 2011.

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 24. Juni 2011

Gemeinderat Rüfenach

Der Gemeindeammann:

Robert Schibler

Der Gemeindeschreiber:

Rolf Meyer